



HVBG

HVBG-Info 24/1987 vom 19.11.1987, S. 1981 - 1986, DOK 163.13/017-BSG

**Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers
gemäß § 104 SGB X - BSG-Urteil vom 12.08.1987 - 8 RK 22/86**

Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers
gemäß § 104 SGB X - Ermessensleistungen eines vorrangigen

Leistungsträgers (§§ 184, 184a RVO);

hier: BSG-Urteil vom 12.08.1987 - 8 RK 22/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 12.08.1987 - 8 RK 22/86 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Regelungszweck des § 104 SGB X - Behandlung i.S. des § 184a RVO

- psychotherapeutisch-heilpädagogische Behandlung - Ermessen der
Krankenkasse im Erstattungsfall:

1. Bei der in § 104 SGB X getroffenen Regelung handelt es sich um
die normative Ausprägung des Instituts einer ungerechtfertigten
Bereicherung für den sozialrechtlichen Leistungsbereich; dieser
Ausgleich hat unabhängig von dem Grund des Eintrittes der
ungerechtfertigten Besserstellung zu erfolgen.
2. Bei der Abgrenzung der Frage, ob es sich bei der Behandlung in
einer psychotherapeutisch-heilpädagogischen Station um eine
solche in einer Spezialeinrichtung i.S. des § 184a Abs. 1 S. 1
RVO handelt, ist von den Urteilen des 8a. Senats vom 28.02.1980
und vom 27.11.1980 auszugehen. Der Begriff der Behandlung i.S.
des § 184a RVO deckt sich nicht mit dem der Krankenhauspflege
i.S. des § 184 RVO (vgl. BSG vom 28.02.1980 - 8a RK 13/79 = BSGE
50, 47); bei der Behandlung in einer Spezialeinrichtung, in der
eine psychotherapeutische Behandlung durchgeführt wird, ist
keine intensive ärztliche Behandlung erforderlich (Festhaltung
BSG 27.11.1980 - 8a/3 RK 60/78 = BSGE 51, 44, 46).
3. Für die Abgrenzung der Behandlung i.S. des § 184a RVO von der
nicht hierher gehörenden Hilfe zur sozialen Eingliederung kommt
es nicht entscheidend auf die angewendeten Methoden der
Behandlung, sondern darauf an, daß ein Krankheitszustand des
Betroffenen vorliegt, auf den nach ärztlicher Anweisung mit den
Mitteln der Spezialeinrichtung eingewirkt wird (vgl. BSG vom
28.02.1980 a.a.O.).
4. Die Frage, ob dem ersatzpflichtigen Leistungsträger die ihm im
Falle der eigenen Entscheidung zustehenden Ermessenserwägungen
auch im Erstattungsfall gegenüber dem erstattungsberechtigten
Leistungsträger zustehen, wird in Rechtsprechung und Schrifttum
nicht übereinstimmend beantwortet (vgl. BSG vom 28.02.1980
a.a.O.).